

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 1

Rubrik: Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner weisen wir darauf hin, daß die Verzeichnisse der Waffenplatz-Lieferanten für Brot, Fleisch und Käse, gültig ab 1. 1. 54 erschienen sind.

Militärische Beförderungen auf den 1. Januar 1954

Armeestab

Verpflegungstruppen. Zum Oberst: Blaser Ernst, Bern.

Verpflegungstruppen

Zum Oberst:

Verpflegungsoffiziere: Béguelin Edouard, Thun; Mischler Christian, Thun.

Kommissariatsoffiziere: Ackermann Karl, Bern; Stalder Hans, Moutier.

Zum Oberstleutnant:

Kommissariatsoffiziere: Handschin Frédéric, Neuenburg; Schneider Rodolphe, Bienne; Tobler Friedrich, Frauenfeld; Zimmermann Louis, Satigny GE.

Zum Major:

Verpflegungsoffiziere: Bärtschi Friedr., Zürich 49; Bernasconi Miro, Thun; Flückiger Hans, Zürich 44.

Kommissariatsoffiziere: Zumsteg Ernst, Mettau AG; Gygax Max, Wabern BE; Baumann Walter, Bern; Schüpbach Theodor, Spiegel BE.

Quartiermeister: Boßhard Alfred, Bern; Urech Willy, Aarau; Loup Philippe, Jussy GE; Matzinger Ernst, Arlesheim; Mollet Walter, Oberbuchsiten SO; Pedrina Ugo, Airolo; Lombardi Mario, Basel; Martin Daniel, Lausanne; Lang Erwin, Bern.

Mobilmachungsoffiziere

Verpflegungstruppen. Zum Oberst: Meyer Otto, Aarau.

Zum Major:

Quartiermeister: Keller Ulrich, St. Moritz; Gaßmann Rudolf, Solothurn; Woodtli Hermann, Bümpliz; Bornhauser Paul, Thusis; Schmid Gustav, Winterthur; Blattmann Walter, Zürich 37.

Wir gratulieren! Spezielle Wünsche entbieten wir Oberst Béguelin, Kdt. der Fourierschulen, und Oberstlt. Tobler, Experte der TK des SFV.

Die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht

Am 1. 1. 54 ist der BRB vom 27. 11. 53 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht in Kraft getreten. In der Tagespresse wurde über die wichtigsten Punkte dieser Verordnung berichtet. Wir beschränken uns daher auf die Wiedergabe der Artikel 10 (Abverdienen der Fouriere und Lt. Qm.), Artikel 11 (Anrechnung der geleisteten Dienste), Artikel 17—19 (Dispensation), in der Meinung, daß diese Bestimmungen unsere Leser speziell interessieren dürften:

Art. 10

¹ Korporale, Fouriere und Leutnants haben die Rekrutenschule in dieser Funktion oder den entsprechenden Ersatzdienst in der Regel innert zwei Jahren nach der Beförderung zu bestehen. Ist dies nicht möglich, so haben sie die Dienstleistung bis Ende des Jahres nachzuholen, in welchem sie das 30. Altersjahr, Korporale und Leutnants des Sanitäts- und Veterinärdienstes, Leutnants der Genietruppen, des Quartiermeister- und Feldpostdienstes das 32. Altersjahr vollenden. Auf Gesuch hin kann die zuständige eidg. Dienststelle die Nachholung in einem späteren Jahr bewilligen.

² Korporale, Fouriere und Leutnants, welche die Rekrutenschule oder den entsprechenden Ersatzdienst innert den in Absatz 1 bestimmten Fristen nicht bestanden haben, sind zur Landwehr oder zum Landsturm zu versetzen und entsprechend einzuteilen.

Art. 11

¹ Nur teilweise geleistete Wiederholungs- oder Ergänzungskurse gelten als bestanden, wenn ohne Berücksichtigung des Kadervorkurses:

- a) bei Beurlaubung, vorzeitiger Entlassung oder Bestrafung mit scharfem Arrest geleistet wurden:
 - von 20 Tagen mindestens 16 effektive Dienstage,
 - von 13 Tagen mindestens 11 effektive Dienstage,
 - von 6 Tagen mindestens 5 effektive Dienstage;
- b) bei ärztlicher Entlassung, gänzlicher oder zeitweiser Evakuierung in ein Zivilspital, Uebertritt zu oder von einer andern Schule (Kurs) geleistet wurden:
 - von 20 Tagen mindestens 11 besoldete Dienstage,
 - von 13 Tagen mindestens 7 besoldete Dienstage,
 - von 6 Tagen mindestens 5 besoldete Dienstage.

² Beim Zusammentreffen der unter Absatz 1, lit. a und lit. b, genannten Fälle beim gleichen Wehrmann wird nach Absatz 1, lit. b, verfahren, wobei jedoch die durch Urlaub oder scharfen Arrest versäumten Tage nicht angerechnet werden.

Art. 17

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht sind die nachfolgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a) *Dispensation*: Die Bewilligung oder Verfügung, einen Dienst nicht im laufenden, sondern in einem späteren Jahr zu bestehen; vorbehalten bleibt Artikel 22, Absatz 3;
- b) *Dienstverschiebung*: Die Bewilligung oder Verfügung, einen Dienst nicht in der vorgesehenen Zeit, aber doch im laufenden Jahr zu bestehen;
- c) *Vorausleistung von Wiederholungs- und Ergänzungskursen*: Die auf Grund einer Bewilligung oder Verfügung erfolgte Leistung eines Wiederholungs- oder Ergänzungskurses in einem früheren Jahre als vorgeschrieben, unter Anrechnung an die Wiederholungs- bzw. Ergänzungskurspflicht;
- d) *Freiwillige Dienstleistung* (Art. 116, Abs. 2, MO): Die freiwillige Leistung von Militärdienst ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne Anrechnung an die gesetzliche Dienstleistungspflicht.

Art. 18

¹ Gesuche um Dispensation, Dienstverschiebung, Vorausleistung oder freiwillige Leistung eines Dienstes sind in der Regel vom betreffenden Wehrmann selbst zu stellen; sie sind eingehend zu begründen und zu belegen. Gesuche, die nicht vom Wehrmann selbst gestellt werden, sind von ihm mitzuunterzeichnen.

² Dispensations- und Dienstverschiebungsgesuchen, welche aus gesundheitlichen Gründen eingereicht werden, ist ein verschlossenes ärztliches Zeugnis beizulegen.

Art. 19

¹ Die in Artikel 18 erwähnten Gesuche sind zu richten:

- a) von Rekruten, Soldaten, Gefreiten, Unteroffizieren und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion, unter Beilage des Dienstbüchleins: an die Militärbehörde des aufbietenden Kantons;
- b) von Offizieren und Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion, ohne Dienstbüchlein:
 - aa) für Kurse mit der Einheit (Stab):
 - an die zum Entscheid zuständige Stelle auf dem Kommandodienstweg;
 - bb) in allen übrigen Fällen:
 - direkt an die Stelle, welche das Aufgebot erließ.

² Gesuche, welche nicht bei der vorgeschriebenen Stelle eingereicht werden, sind unverzüglich auf den richtigen Weg zu leiten.

³ Die einen Dienst im Truppenverband betreffenden Gesuche von Hilfsdienstpflichtigen, Soldaten und Gefreiten, die in Einheiten (Stäben) einzeln oder in kleiner Zahl eingeteilt sind (Motorfahrer, Sattler, Mechaniker usw.), sowie Gesuche von Unteroffizieren sind den zuständigen Kommandanten zur Antragstellung zu überweisen.